



**Beitrags- und Gebührensatzung vom 15.12.1994
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weilerswist vom
17.01.1974**

60.2

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561), sowie der §§ 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) vom 04.07.1979 (GV NW S. 488/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 15.12.1994 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 17.01.1974 beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG NW von der Gemeinde zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde einen Anschlussbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich oder industriell genutzt werden können,
 - b) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

**§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt:
 1. bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt;

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festsetzt,
- a) bei Grundstücken, die an eine kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von dieser Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m;
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der der kanalisierten Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen des Satzes 1 Ziffer 2 Buchstaben a) und b) ist bei darüber hinausgehender baulicher, gewerblicher oder industrieller Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung einschließlich der einzuhaltenden Abstandsflächen zu berücksichtigen. Die Tiefenbegrenzung gilt nicht bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten. Besteht für ein Grundstück Anschlussmöglichkeit zu Entwässerungsleitungen in mehreren Straßen, so ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche stets von der Straße auszugehen, an die das Grundstück mit der längeren Frontseite angrenzt.

- (3) Die gemäß Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche ist entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke mit einem Nutzungsfaktor zu vervielfachen; dieser beträgt im einzelnen:

a) bei einem Vollgeschoss	1
b) bei zwei Vollgeschossen	1,25
c) bei drei Vollgeschossen	1,50
d) bei vier Vollgeschossen	1,75
e) bei fünf Vollgeschossen	1,95
f) bei sechs- und mehr Vollgeschossen	2,10.

- (4) In beplanten Gewerbe- und Kerngebieten sind die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren um 0,3 und in beplanten Industriegebieten um 0,5 zu erhöhen. Die Erhöhung um 0,3 bzw. 0,5 gilt auch in unbeplanten Gebieten, die unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Nutzungsart als Kerngebiete mit einer nach § 7 Absatz 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Absatz 2 oder als Industriegebiete mit einer nach § 9 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132) zulässigen Nutzung anzusehen sind. In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung oder Nutzung nicht einer in § 2 ff. Bau NVO bezeichneten Gebietsart zugeordnet werden können, gilt die in Satz 1 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus-, Gerichts- und Schulgebäuden) sowie industriell genutzt werden.
- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchst-zulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 20 Absatz 1 der Bau NVO. Weist ein Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl bzw. die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 2,8; Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.

Ist im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl, sondern nur die Grundflächen- und die Geschößzahl festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Division der Geschößflächenzahl durch die Grundflächenzahl im Sinne des § 17 Bau NVO; Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse tatsächlich zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Grundflächen- und Baumassenzahl sowie die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- Ist eine Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden sind.

Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich bzw. industriell genutzt werden können oder tatsächlich genutzt werden, werden zwei Vollgeschosse angerechnet, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist. Eine Erhöhung des Nutzungsfaktors gemäß Absatz 4 erfolgt nicht.

Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, die als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, jedoch ihrer Zweckbestimmung nach einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen, werden zwei Vollgeschosse angerechnet. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen- oder Stellplatzbebauung zulässig oder vorhanden ist, wird ein Vollgeschosß angerechnet, sofern der Bebauungsplan keine höhere Zahl der Vollgeschosse zulässt.

- (7) Wird ein bereits an die Abwasseranlage anschließbares oder angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks oder Grund- Stücksteils, für welches ein Anschlussbeitrag nicht oder nicht vollständig erhoben wurde, mit diesem zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Anschlussbeitrag oder der noch nicht erhobene Anteil des Anschlussbeitrags für das hinzukommende Grundstück oder den Grundstücksteil nachzuzahlen.
- (8) Der Anschlussbeitrag beträgt 5,00 DM/qm der durch Anwendung der Zuschläge nach den Absätzen 3 - 6 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche. Darf nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag gemäß Satz 1 um 40 vom Hundert; darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden, um 60 vom Hundert (Teilanschluss).
- (9) Der Anschlussbeitrag gemäß Absatz 8 Satz 1 ermäßigt sich um $33\frac{1}{3}$ vom Hundert, solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung verlangt wird. Satz 1 gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.
- (10) Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Einleitungsbeschränkung auf nur Schmutz- oder nur Niederschlagswasser (Vollanschluss) bzw. die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, ist der noch nicht erhobene Anteil des Anschlussbeitrags nachzuzahlen. Die Berechnung erfolgt nach der im Zeitpunkt des Eintritts der Änderung geltenden Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des
 - a) § 2 Absatz 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
 - b) § 3 Absatz 7 mit Vereinigung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile,
 - c) § 3 Absatz 10 mit der Möglichkeit des Vollanschlusses bzw. sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Beitragspflicht, wenn für den Anschluss eines Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, die dem Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses eröffnen wird, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Anschlussbeitrags verlangen.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag und die Vorausleistungen werden einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage i. S. d. § 4 Absatz 2 und des § 7 Absatz 2 KAG NW erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Absatz 2 KAG NW und der Verbandslasten nach § 7 Absatz 1 KAG NW Benutzungsgebühren.
- (2) Die Abwasserabgabe

- a) für eigene Einleitungen der Gemeinde,
 - b) für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat,
 - c) die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird, wird über die Benutzungsgebühren abgewälzt.
- (3) Benutzungsgebühren sind öffentliche Lasten, für die das Grundstück dinglich haftet.

§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird nach der Abwassermenge berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen aus dem Vorjahr abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, so gilt als Abwassermenge ein Schätzwert von 4 cbm/Monat für jede auf dem Grundstück wohnende Person ab dem ersten Tage des Monats nach dem Einzug oder der Inanspruchnahme der Abwasseranlage.
- (3) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermengen ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides geltend zu machen; der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 30 cbm/Jahr ausgeschlossen.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung von 3 und mehr Stück Großvieh-Einheiten wird auf Antrag die den Abwasseranlagen zugeführte Abwassermenge nach dem normalen häuslichen Wasserverbrauch berechnet. Als normaler häuslicher Verbrauch werden 48 cbm jährlich für jede überwiegend auf dem zu veranlagenden Grundstück lebende Person angesetzt. Nach der Entscheidung über den Antrag wird der normale häusliche Verbrauch ab dem 1.1. des Kalenderjahres berechnet, in dem der Antrag erfolgt. Liegt die dem Grundstück nachweisbar aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge unter 48 cbm jährlich für jede überwiegend auf dem zu veranlagenden Grundstück wohnende Person, so wird diese niedrigere Menge angesetzt. Die gleiche Regelung findet bei landwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als 6 ha bewirtschafteter Fläche ohne Viehhaltung Anwendung.

Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn

- a) keine Möglichkeit zum Einbau einer Messvorrichtung in die Hausanschlussleitung besteht oder
 - b) teilweise oder ausschließlich Wasser aus eigenen Anlagen gewonnen und den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.
- (5) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die für die Erhebung des Wassergeldes für das Vorjahr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.
- (6) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführte Wassermenge nicht durch Wassermesser ermittelt, so hat er über die Menge des zugeführten Wassers Nachweis zu führen, andernfalls wird der normale häusliche Wasserverbrauch nach Absatz 4 Satz 2 zugrunde gelegt. Dies gilt auch, wenn der Wassermesser nicht oder nicht richtig anzeigt.

- (7) Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser je cbm Abwasser 7,75 DM. Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden nur 60 vom Hundert der Gebühr nach Satz 1 erhoben. Kann nur Niederschlagswasser eingeleitet werden, richtet sich die Benutzungsgebühr nach den auf dem Grundstück vorhandenen befestigten Flächen einschließlich der überbauten Fläche; diese beträgt
 - a) für die ersten 250 qm befestigte einschließlich überbaute Fläche 65,-- DM,
 - b) für jede weitere angefangenen 50 qm befestigte einschließlich überbauter Fläche 11,-- DM.
- (8) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Gemeinde besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen. Die Zusatzgebühr wird im Bedarfsfalle in einem Nachtrag festgesetzt.
- (9) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 7 Satz 1 und Satz 2 um 50 vom Hundert. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen und sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Entwässerungssatzung).

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 11

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht,
 - d) im Falle des § 9 Absatz 7 Satz 3 die Eigentümer und dinglich Berechtigten aller Grundstücksflächen, auf denen sich Anlagen befinden, von denen Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar dem gemeindlichen Entwässerungsnetz zufließt (insbesondere Gebäude, Dachflächen, Terrassen, befestigte Höfe und Wegeflächen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Ersten des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12 Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben durch gemeinsamen Abgabenbescheid angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 13 Aufwand und Kosten für die Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Anschlussberechtigte trägt den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Ausbesserung, Beseitigung und den Verschluss sowie für eine durch ihn veranlasste Veränderung des Anschlusskanals zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Abwasseranlage.
- (2) Werden die in Absatz 1 genannten Arbeiten ganz oder teilweise durch die Gemeinde oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausgeführt, hat der Anschlussberechtigte der Gemeinde den Aufwand für den jeweiligen Anschluss zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde diese Arbeiten bereits vor Herstellung des Anschlusses ganz oder teilweise ausgeführt hat. Maßgeblich für die Höhe des Kostenersatzanspruchs sind die der Gemeinde für den jeweiligen Anschluss tatsächlich entstandenen Kosten; dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.
- (3) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen (§ 10 Absatz 1 der Entwässerungssatzung), so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet. Das gleiche gilt bei Trennsystem (je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser).
- (4) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände gem. Absatz 1 mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (5) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung hergestellt, erneuert oder beseitigt wurde. Das gleiche gilt für die Ausbesserung, Veränderung und den Verschluss der Anschlussleitung. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung (§ 10 Absatz 1 der Entwässerungssatzung) so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der

beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

- (7) Wird eine Anschlussleitung im Bereich eines Wendehammers verlegt, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu erstatten, die für die Verlegung eines Anschlusses im Bereich des letzten Grundstücks vor dem Wendehammer entstehen.

§ 14

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S.17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.1980 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, den 23.12.1994

Dieter Zeller
Bürgermeister